Downloaded from Blogs on 27.02.2026 04:08h

By PwC Deutschland | 21. Juli 2021

BMF: Fristverlängerung für die Abgabe von Steuererklärungen

https://blogs.pwc.de/de/steuern-und-recht/article/228572/

Downloaded from Blogs on 27.02.2026 04:08h

*Nachdem durch das ATAD-Umsetzungsgesetz vom 25. Juni 2021 (siehe unseren **Blogbeitrag**) die Steuererklärungsfristen und die zinsfreien Karenzzeiten verlängert wurden, hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) am 20. Juli 2021 ein Anwendungsschreiben veröffentlicht.*

Angesichts der weiterhin andauernden, durch die Corona-Pandemie verursachten Ausnahmesituation hat der Gesetzgeber mit dem ATAD-Umsetzungsgesetz vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2035) die Erklärungsfristen in beratenen wie in nicht beratenen Fällen (§ 149 Absatz 2 und 3 AO) sowie die zinsfreien Karenzzeiten (§ 233a Absatz 2 Satz 1 und 2 AO) für den Besteuerungszeitraum 2020 um drei Monate verlängert (Artikel 97 § 36 Absatz 3 EGAO).
Mit dem nun veröffentlichten Schreiben will das BMF dadurch entstehende Anwendungsfragen klären.

In dem Schreiben äußert sich das BMF zu den folgenden Punkten:

I. Verlängerung der Erklärungsfristen für den Besteuerungszeitraum 2020
    1. Nicht beratene Fälle (§ 149 Absatz 2 AO)
    2. Beratene Fälle (§ 149 Absatz 3 AO)
II. Vorzeitige Anforderung von Erklärungen (§ 149 Absatz 4 AO)
III. Festsetzung von Verspätungszuschlägen (§ 152 AO)
IV. Verlängerung der zinsfreien Karenzzeiten für den Besteuerungszeitraum 2020 (§ 233a Absatz 2 Satz 1 und 2 AO)

Fundstelle

BMF, Schreiben vom 20. Juli 2021, IV A 3 - S 0261/20/10001 :014.

Schlagwörter

Einkommensteuerrecht, Fristverlängerung, Gesetzgebung, Verfahrensrecht